

Informationen zur Schlichtung zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

Tritt der Fall ein, dass die Vertragsparteien aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sind, das Problem zu lösen, um zu der notwendigen Vertrauensbasis zurückzufinden, wenn der Streit eskaliert und es zu Abmahnungen oder sogar Kündigungen kommt, ist ein Schlichtungsausschuss bei der IHK eingerichtet.

Zuvor sollten jedoch die IHK-Ausbildungsberater eingeschaltet werden. Sie erteilen Auskünfte oder kommen auf Wunsch auch direkt in den Ausbildungsbetrieb. Häufig gelingt es den Beratern, die streitenden Parteien wieder zusammenzuführen, so dass eine gemeinsame Basis für die erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung gefunden wird.

Sind die Gespräche nicht erfolgreich, so gibt es gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden.

Dieser Schlichtungsausschuss kann nur Streitigkeiten aus **bestehenden** Ausbildungsverhältnissen verhandeln. Dies schließt Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Kündigungen oder Aufhebungsverträgen ein. Die Verhandlung ist Prozessvoraussetzung vor dem Arbeitsgericht.

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Das Verfahren ist **gebührenfrei**. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

Wie wird der Schlichtungsausschuss angerufen?

Der Schlichtungsausschuss wird nur auf **Antrag** des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Der Antrag kann schriftlich erklärt oder mündlich zu Protokoll in der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses gegeben werden. Anträge **minderjähriger** Auszubildender bedürfen der Zustimmung des **gesetzlichen Vertreters**.

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg

Aus dem Antrag sollte hervorgehen, **was** mit dem Schlichtungsverfahren erreicht werden soll. Außerdem ist in einer kurzen Begründung darzulegen, **warum** z. B. das Handeln des Ausbildungsbetriebes unzulässig ist oder die Sanktionen (Kündigung, Abmahnung, etc.) unzulässig und/oder nicht rechtswirksam sind. Dem Antrag sind **Kopien** der Unterlagen, die für den Streitfall von Bedeutung sind (z. B. Abmahnungen, Kündigungsschreiben, Vollmachten), beizufügen.

Wer nimmt an einer Schlichtungsverhandlung teil?

Die Schlichtungsverhandlungen finden in der Regel in den Räumen der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern statt. Der Ausschuss ist ehrenamtlich mit einem **Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter** besetzt. Darüber hinaus nimmt ein **neutraler IHK-Mitarbeiter** teil, welcher gleichzeitig für das Protokoll der Verhandlung verantwortlich ist.

Die Anwesenheit des Auszubildenden und des Auszubildenden sowie dessen gesetzlichen Vertreters ist in der Regel erforderlich. Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine **Vertretung** ist grundsätzlich zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht befugt sind.

In der Schlichtung haben Auszubildende und Auszubildende bzw. ihre Vertretung die Gelegenheit, ihre Streitigkeiten in neutraler Atmosphäre zu klären. Die Ausschussmitglieder helfen ihnen dabei durch Ihre Sach- und Rechtskunde.

Mit welchem Ergebnis könnte eine Schlichtungsverhandlung enden?

Im Idealfall endet die Schlichtung mit einer Einigung zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden. Ist eine gütliche Einigung der Vertragspartner nicht möglich, hat der Schlichtungsausschuss einen Spruch zu fällen. Erscheint ein Vertragspartner nicht zum Verhandlungstermin kann ein Säumnisspruch erfolgen.

Die Vertragsparteien werden im Nachhinein durch die Geschäftsstelle schriftlich aufgefordert über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Spruches sich zu äußern. Dieser **Spruch** ist wirksam, wenn die Vertragsparteien innerhalb **einer Woche** die Anerkennung schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils. Erfolgt keine Anerkennung, so kann nur binnen **zwei Wochen** nach ergangenen Spruch Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.

Der Ausschuss kann auch feststellen, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich ist.

Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

Aus den Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen wurden und aus Sprüchen des Schlichtungsausschusses, die von den Vertragspartnern anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Ansprechpartnerin:

Ines Renninger
Bereich Aus- und Weiterbildung
Ausbildungsberatung
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 5597-409

Fax: 0395 5597-509

E-Mail: ines.renninger@neubrandenburg.ihk.de